

RICHTLINIEN für die Vergabe von Schul-/Studienbeihilfen

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Anspruchsberechtigt sind kammerzugehörige Eltern oder der Vormund eines Kindes, die im Kalenderjahr mindestens sechs Monate in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Das Kind, für das um Beihilfe angesucht wird, muss 9 Pflichtschuljahre absolviert haben oder ein Studium besuchen. Voraussetzung ist, dass Familienbeihilfe bezogen wird. Studienbeihilfen können jedoch höchstens nur bis zum 27. Lebensjahr des Kindes bewilligt werden sofern das Bruttojahreseinkommen die Höhe von EUR 10.000,- des studierenden Kindes nicht übersteigt.

Sofern das leibliche Kind nicht dauernd im eigenen Haushalt des kammerzugehörigen Elternteiles wohnt ist ein Nachweis über Alimentationszahlungen der letzten 12 Monate vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfe.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung der Schul-/Studienbeihilfe finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen> oder direkt bei Ihrem zuständigen Geschäftsstellenleiter. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen dem LAK-ServiceCenter in St. Pölten zu übermitteln.

FRIST

Um Schul-/Studienbeihilfe kann von Beginn bis zum Ende des laufenden Schul-/Studienjahres angesucht werden.

BEIHILFENHÖHE

Die Schulbeihilfe ab dem 10. Schuljahr (nach 9 absolvierten Pflichtschuljahren) beträgt EUR 140,-. Die Studienbeihilfe, ab Inskription an einer Universität oder Fachhochschule, beträgt EUR 190,-. Die Beihilfe erhöht sich pro weiterem Kind, für das der Antragsteller Familienbeihilfe bezieht oder Alimentationszahlungen leistet, um EUR 90,-.

UNTERKUNFTSKOSTENZUSCHUSS

Ist während des Schul-/Studienjahres eine internatsmäßige oder private Unterbringung außerhalb des Wohnortes der Eltern notwendig, kann um Unterkunfts-kostenzuschuss angesucht werden. Die Höhe beträgt bis zu EUR 120,-.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung
- Meldebestätigung oder Mietvertrag (bei Unterkunftskostenzuschuss)
- Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt)
- Jahreseinkommensbescheid des studierenden Kindes (ab dem 24. Geburtstag)
- Nachweis über Alimentationszahlungen der letzten 12 Monate (wenn das leibliche Kind nicht dauernd im eigenen Haushalt des/der Antragstellers/in wohnt)

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung der Studienbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.